

**Satzung  
für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Mainleus (Kindertageseinrichtungs-  
Satzung) vom 7. November 2005 (KrAmbl Nr. 47 vom 16. November 2005),  
geändert durch Satzung vom 14. August 2006 (KrAmbl Nr. 34 vom 23. August 2006)**

---

Der Markt Mainleus (nachstehend „Markt“ genannt) erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:  
ALLGEMEINES**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt seine Kindertageseinrichtungen in Rothwind als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Dieser Kindergarten trägt den Namen „Kindertagesstätte ‚Sonnenkinder‘ Rothwind“;
  - b) der Hort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder (Grundschüler) richtet,
  - c) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des BayKiBiG für Kinder überwiegend unter drei Jahren.

**§ 2**

**Personal**

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3**

**Beiräte**

- (1) Für Kindergarten, Hort und Kinderkrippe ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**ZWEITER TEIL:  
ALLGEMEINES****§ 4****Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im Markt Mainleus wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- e) Altersstufe der Kinder.

Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase des Kindes) mit ein.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.

(4) Die Aufnahme von nicht im Markt Mainleus wohnenden Kindern kann unter Einhalten einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

**§ 5**

**Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

(entfällt)

**DRITTER TEIL:  
ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS**

**§ 6**

**Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhalten einer Frist von 2 Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

**§ 7**

**Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

**§ 8**

**Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **VIERTER TEIL: SONSTIGES**

### **§ 9 Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich wie folgt geöffnet:

- Kindergarten:	Montag bis Donnerstag Freitag	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Hort:	Montag bis Donnerstag Freitag	von 11.15 Uhr bis 16.30 Uhr von 11.15 bis 15.00 Uhr
- Kinderkrippe:	Montag bis Donnerstag Freitag	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- (2) Die Kinder des Kindergartens sollen nicht später als 1 Stunde nach Öffnung der Kindertageseinrichtung gebracht werden.  
Außerhalb der Öffnungszeit findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien mindestens 3 Wochen geschlossen. Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sowie weitere Schließungstage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

### **§ 10 Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

**§ 11****Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;  
Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Die Termine für Sprechstunden und Elternabende werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

**§ 12****Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Kindergartenleitung ist bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nur auf die in § 9 festgelegten Öffnungszeiten.

**§ 13****Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 14****Haftung**

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**FÜNFTER TEIL:  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 15**

**Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Mainleus, 14. August 2006

MARKT MAINLEUS

A d a m  
Erster Bürgermeister